

Ahaus, 14.11.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

30.11.2021 TOP Ö 5

Beratungsgegenstand

Fortschreibung der Elternbeitragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Fortschreibung der Elternbeitragssatzung zur Kenntnis und beauftragt sie, die folgenden der in der Sachdarstellung genannten Überarbeitungsansätze für die Elternbeitragssatzung weiter mit dem Jugendamt des Kreises Borken und den Städten Bocholt, Borken und Gronau abzustimmen und eine entsprechende Änderungssatzung vorzulegen.

Sachdarstellung

I. Ausgangslage

Zum 01.08.2006 wurden die bis dahin landeseinheitlichen Elternbeitragsregelungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in die Satzungshoheit der Kommunen überführt. Der Kreis Borken und die Städte im Kreisgebiet mit eigenem Jugendamt (Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau) haben seinerzeit jeweils eine den bisherigen Regelungen entsprechende Elternbeitragssatzung inklusive der seinerzeitigen Beitragstabelle erlassen.

Mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 haben sich alle öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreisgebiet zu einer einheitlichen Satzungsgestaltung abgestimmt und diese an die neuen landesrechtlichen Grundlagen angepasst. Dabei wurde die untere Einkommensgrenze für eine Beitragserhebung auf 18.000 Euro angehoben und eine zusätzliche obere Einkommensstufe ab 73.000 Euro eingeführt.

Seitdem hat sich die Beitragstabelle nicht geändert. Es wurden allerdings notwendige Änderungen aufgrund von Gesetzesänderungen des Landes und Bundes in die Beitragssatzungen übernommen (erstes und später zweites beitragsfreies Kindergartenjahr, Abzug der Kinderbetreuungskosten beim Einkommensbegriff, erweiterte Erlassregelungen bei Bezug bestimmter Sozialleistungen, Änderung des Bundeselterngeld- und elternzeitgesetzes).

In den Jahren 2013/14 wurde ein Anpassungsvorschlag mit allen Jugendämtern im Kreisgebiet erarbeitet, um auch weiterhin einheitliche Elternbeitragsregelungen im Kreisgebiet anzuwenden. Eine kreisweit einheitliche politische Beschlussfassung ist allerdings nicht zu Stande gekommen. Zum 01.08.2016 hat die Stadt Gronau eine neue Elternbeitragssatzung mit Anhebung der Beiträge und neu festgelegten Einkommensstufen erlassen.

II. Vorbereitung zu einer Überarbeitung der Elternbeitragssatzung

Mit dem Inkrafttreten der KiBiz-Revision zum 01.08.2020 und den deutlichen finanziellen Verbes-

serungen in der Förderung der Kindertagesbetreuung, die grundsätzlich je zur Hälfte vom Land und den Kommunen getragen werden sollten, stellte sich verstärkt auch die Frage nach einer Fortschreibung der Elternbeitragssatzung. In der Gesetzesbegründung geht das Land von einem Finanzierungsanteil der Eltern von 16,4% aus. Dieser Anteil wird bei weitem nicht erreicht. Im Jugendamtsbezirk der Stadt Ahaus wurde im Jahr 2020 gerade einmal ein Elternfinanzierungsanteil von 7,78% (ohne Einrechnung der pandemiebedingten Ersatzzahlungen für nicht erhobene Elternbeiträge; incl. dieser Einrechnung ca. 9,8%) erreicht. Die Jugendämter im Kreisgebiet haben sich darauf verständigt, dass die Stadt Borken und der Kreis Borken Überarbeitungsansätze für die weitere Abstimmung vorbereiten.

Nach mehreren Gesprächen zwischen den 5 Kommunen lassen sich nun folgende Zielsetzungen und Überarbeitungsansätze zusammenfassen:

1. Zielsetzung für Überarbeitungsansätze

- Strukturelle Anpassungen entsprechend der vielfach üblichen Beitragssatzungen
- Reduzierung der Beitragsverzerrung und Orientierung an tatsächlichem Besuchszeitraum
- Schaffung von mehr „Beitragsgerechtigkeit“ unter Berücksichtigung der tatsächlichen gesellschaftlichen Entwicklungen
- Beibehaltung der im münsterlandweiten Vergleich günstigen Elternbeitragssätze
- Dynamisierungsfaktor der Beitragssätze entsprechend der tatsächlichen Tariflohnentwicklung
- Beibehaltung von weitgehend kreisweit einheitlichen Beitragsregelungen

2. Ansätze für eine Überarbeitung

- Neuer Altersgruppenwechsel U2/Ü2 (bisher U3/Ü3)
- Erhebung eines Elternbeitrags für Geschwisterkinder bei 45 Std.-Buchung in Höhe des Differenzbetrags zwischen 35 und 45 Stunden
- Beitragsfreistellung für Pflegekinder
- Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 4. Lebensjahres bis 30.09. im Kindergartenjahr (§ 50 KiBiz) mit Landesausgleich
- Anpassung der Einkommensklassen entsprechend der veränderten Rahmenbedingungen/ Lebensverhältnisse:
 - Freistellung der unteren Einkommensklasse(n) bis 30.000 €
 - Aufstockung und Ergänzung der oberen Einkommensklassen entsprechend der bisherigen Systematik und üblichen Einkommensklassen in den Kreisjugendämtern des Münsterlands: 73.000 – 85.000 €, 85.000 – 97.000 €, über 97.000 €, höhere Beiträge in den neuen Einkommensklassen entsprechend der bisherigen Steigerungsschritte
- Regelmäßige Fortschreibung der Beitragssätze nach § 37 KiBiz (jährlich bzw. im mehrjährigen Turnus)

Die unter dem zweiten Spiegelstrich aufgeführte Erhebung eines Elternbeitrages für Geschwisterkinder bei einer 45 Std.-Buchung in Höhe des Differenzbetrags zwischen 35 und 45 Stunden würde in Ahaus in etwa 130 Fällen erstmals eine neue Beitragspflicht auslösen. Der monatliche Mehrbetrag für ein Geschwisterkind (Unterschiedsbetrag zwischen dem Beitrag für 35 und 45 Stunden) läge je nach Einkommens- und Altersgruppe zwischen 15 und 110 EUR.

Das Jugendamt der Stadt Ahaus möchte vor Einführung einer solchen zusätzlichen Beitragsposition deshalb zunächst gern andere Steuerungsanreize und -instrumente im Rahmen der Flexibilisierungsoffensive der Betreuungszeiten entwickeln mit der Zielsetzung, die Belegung von 45-

Std.-Plätzen zukünftig noch enger auf den tatsächlich nachgewiesenen Bedarf zu begrenzen. Die ersten Konzeptideen hierzu wurden im Kreis der beteiligten Jugendämter bereits vorgestellt und diskutiert.

Darüber hinaus werden mit den beteiligten Jugendamtsträgern, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels, Steuerungsanreize zur Ganztagsbetreuung, der Umsetzungsaufwand und der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Elternbeitragssatzung erörtert.

Dieser Sachstand soll allen beteiligten Jugendhilfeausschüssen der beteiligten Jugendamtsträger zur Kenntnis gegeben werden. Aus den bereits vorliegenden Rückmeldungen wird deutlich, dass eine Satzungsänderung mit Inkrafttreten zum 01.08.2023 realistisch erscheint und dass für einen angestrebten Konsens auch die Förderung flexibilisierter Betreuungszeiten einbezogen werden sollte.

Für ein Inkrafttreten einer Satzungsänderung zum 01.08.2023 sollte die Beschlussfassung aller beteiligten Jugendhilfeausschüsse noch vor der Sommerpause 2022 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei einer endgültigen Änderung der Beitragssatzung.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

keine